

Veräußerungs- oder Veränderungsanzeige

Anzeige des Eigentümerwechsels gem. § 10 DSchG NRW

Stadt Lünen
 Fachbereich Stadtplanung Umwelt Bauordnung
 Untere Denkmalbehörde
 Willy-Brandt-Platz 5
 44532 Lünen

Objekt / Denkmal:

Straße, Hausnummer, evtl. besondere Bezeichnung

Ich/Wir zeige/n hiermit den Eigentümerwechsel des oben genannten Denkmals gem. § 10 DSchG NRW zum (Datum) an.

Vorheriger Eigentümer

Neuer Eigentümer

Name / Firma

Name / Firma

Straße

Straße

Plz, Ort

Plz, Ort

Telefonnr.

Telefonnr.

E-Mail

E-Mail

Bei mehr als zwei Eigentümern (z.B. Eigentümergemeinschaft/Erbsengemeinschaft) bitte alle Eigentümer mit Kontaktdaten auf gesondertem Blatt auflisten.

Optional: Als Ansprechpartner bevollmächtigte(n) ich/wir:

Name / Firma

Straße

Plz, Ort

Telefonnr.

E-Mail

Die Änderung der Anschrift z. B. durch späteren Umzug/Einzug in das Baudenkmal ist der Denkmalbehörde umgehend anzuzeigen!

 Ort, Datum

 Unterschrift

Hinweise und Informationen

zur Veräußerungs- und Veränderungsanzeige gem. § 10 DSchG NRW

Gesetzliche Grundlage

§ 10 DSchG NRW Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

- (1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentümerwechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.
- (2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der unteren Denkmalbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen

Begründung

Ohne aktuelles Adressenverzeichnis ist die Funktionsfähigkeit der Denkmalschutzverwaltung nicht sichergestellt. Wäre beispielsweise Gefahr im Verzug wäre es nicht möglich, die Eigentümer, insbesondere wenn sie nicht Bewohner des Denkmals sind, zu kontaktieren.

Was?

Anzeigepflichtig ist die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung z.B. durch Verkauf, Schenkung oder Tausch, aber auch ein Erbfall, eine Enteignung oder Zwangsversteigerung. Wichtig: Auch Änderungen der Kontaktdaten ohne Eigentumsänderungen z.B. durch Umzug sind anzeigepflichtig!

Wer?

Anzeigepflichtig sind der frühere und der neue Eigentümer. Wenn einer der Verpflichteten die Anzeige übernimmt, ist der andere davon befreit.

Wie?

Die Anzeige muss alle erforderlichen Angaben enthalten. Sie kann mündlich, telefonisch, postalisch oder per E-Mail erfolgen. Aus Beweisgründen empfiehlt sich eine schriftliche Anzeige. Die Stadt Lünen stellt hierzu ein Formular zur Verfügung.

Fristen

Die Anzeige hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die Frist beginnt erst mit dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung (Grundbucheintragung), nicht schon mit dem Abschluss des Kaufvertrages zu laufen.

Verstoßfolgen

Gemäß § 41 Abs. 1 DSchG NRW begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer eine Veräußerungs- oder Veränderungsanzeige fahrlässig oder vorsätzlich nicht oder nicht rechtzeitig erstattet. Gemäß § 41 Abs. 2 können Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250.000 € geahndet werden